

Bundesamt für Sozialversicherungen

3003 Bern

(per E-Mail an: sekretariat.iv@bsv.admin.ch)

Bern, 16. März 2021

Reg: tsc – 15.332

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

Stellungnahme des Vorstands SODK

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 wurden wir zur Stellungnahme über die Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens. Wir äussern uns gerne wie folgt:

Vorbemerkung

Im Rahmen der Koordination zwischen den einzelnen interkantonalen Konferenzen äussert sich die SODK einzig zu Verordnungsbestimmungen, die ganz oder hauptsächlich in ihre Zuständigkeit fallen. Es sind dies vor allem die Verordnungsbestimmungen über die private Behindertenhilfe und Altershilfe und über die erstmalige berufliche Ausbildung. Beim Nachtzuschlag zum Assistenzbeitrag äussern wir uns in Absprache mit der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK).

Für Verordnungsbestimmungen mit Bezug zur Berufsbildung ist die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zuständig. Die Stellungnahme der EDK finden Sie im Anhang (Beilage 1).

Verordnungsbestimmungen mit Bezug zu den medizinischen Eingliederungsmassnahmen sowie solche aus der Verordnung über die Geburtsgebrechen, fallen in die Zuständigkeit der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK). Die Stellungnahme der GDK finden Sie im Anhang (Beilage 2).

Grundsätzliche Einschätzung

Die Anpassungen der IVV sind aufgrund der Weiterentwicklung der IV durch die jüngste IVG-Revision, die wir grossmehrheitlich begrüsst haben, erforderlich. Zudem enthält der Entwurf Regelungen, welche die bundesgerichtliche Rechtsprechung aufnehmen, was der Transparenz und Rechtssicherheit dient. Wir unterstützen deshalb grundsätzlich die Stossrichtung. Soweit wir uns zu einer Regelung nicht äussern, sind wir damit einverstanden oder schliessen uns den Stellungnahmen der EDK und der GDK an.

Der Entwurf IVV enthält auf mehr als vierzig A4 Seiten Anpassungen an die geltende Verordnung über die Invalidenversicherung und Annex-Verordnungen. Die IVV wird damit noch unübersichtlicher und schwer lesbar. Wir können es zwar wegen dem administrativen Aufwand nachvollziehen, dass trotz der umfassenden Teilrevision IV auf eine Totalrevision der IVV verzichtet wurde. Mittelfristig scheint uns aber eine formale Neustrukturierung der IVV fast unabdingbar, weil die IVV für die Anwender*innen immer unübersichtlicher wird.

Grösstenteils handelt es sich um Anpassungen aufgrund der IV-Weiterentwicklung, die sich mehr oder weniger bereits aus der Revision des Invalidenversicherungsgesetzes ergeben. Der Entwurf IVV enthält auch Verordnungsregelungen, die sich bisher einzig aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergaben. Wir begrüssen die Verankerung auf Verordnungsebene, denn dies dient der Rechtssicherheit und schafft Transparenz.

Zu einzelnen Artikeln der IVV

Artikel 1^{sexies} Abs. 2 (Massnahmen während der oblig. Schulzeit)

Wir begrüssen explizit, dass unter eng definierten Bedingungen Massnahmen der Frühintervention gewährt werden können mit dem Ziel den Zugang zu einer EbA oder zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Einige Kantone kennen hier weitreichende Unterstützungsleistungen. Die Bestimmung kann zur Rechtsgleichheit beitragen.

Artikel 4^{sexies} (Dauer der Massnahmen)

Wir schlagen vor, diese Bestimmungen weniger absolut abzufassen oder ganz zu streichen. Dass mit Art. 14a Abs. 3 IVG die Beschränkung der Massnahmen auf zwei Jahre im Lauf eines Lebens aufgehoben wurde, erachten wir als äusserst sinnvoll. Im Verlauf eines Lebens sind teilweise unvorhersehbare Schritte möglich – somit war die bisherige Beschränkung auf gesamthaft zwei Jahre Integrationsmassnahmen einer erfolgreichen Berufsintegration nicht förderlich. Die Verordnungsbestimmung in Art. 4^{sexies} Abs. 6 nimmt gegenüber der Verbesserung im Gesetz jedoch wiederum Einschränkungen vor, die hinderlich für erfolgreiche Verläufe der Berufsintegration sein können. Die Motivation einer Person, an einer Integrationsmassnahme teilzunehmen, um die Berufsintegration anzustreben, sollte grundsätzlich ein ausreichender Grund für die Ermöglichung dieser Massnahme sein. Es ist kaum zu erwarten, dass es Personen gibt, welche ohne ernsthafte Absicht an einer beruflichen Integration eine Integrationsmassnahme absolvieren wollen

Absatz 5 baut die Hürde einer einmaligen Verlängerung auf, welche teilweise der Situation von psychisch beeinträchtigten Jugendlichen nicht gerecht wird. Der Absatz ist so abzuändern:

«Eine Massnahme kann nach einem Jahr verlängert werden, sofern: ...».

Absatz 6 kann sich in gleicher Weise wie oben ausgeführt hinderlich auf den erfolgreichen Integrationsverlauf auswirken und ist zu streichen.

Artikel 4a (Berufsberatung)

Wir schlagen eine Ausnahmebestimmung für eine längere Dauer aus besonderen Gründen vor. Die Befristung der Dauer der Massnahmen zur Vorbereitung auf eine Ausbildung nach Art. 15 Abs. 1 IVG auf 12 Monate (Art. 4a Abs. 2) bzw. zur vertieften Klärung möglicher Berufsrichtungen nach Art. 15 Abs. 2 IVG auf 3 Monate (Art. 4a Abs. 3) erachten wir als zu starr. Einerseits können begründete Fälle auftreten, in denen eine Verlängerung angezeigt ist, bspw. aus behinderungsbedingten Gründen (psychische Krisen, Krankheitsschübe, Hospitalisierungen etc.). Andererseits können Verlängerungen in Einzelfällen notwendig sein, um die weitere berufliche Eingliederung zu gewährleisten. In diesen Fällen wäre es für alle Seiten kontraproduktiv, wenn keine Ausnahmen möglich sind und die Massnahmen aufgrund einer starr festgelegten Frist abgebrochen werden müssten. Gerade bei Jugendlichen ist ihre persönliche Entwicklung äusserst individuell, deshalb ist ein gewisser Ermessensspielraum unabdingbar. Oft kommt es zudem vor, dass Betriebe des 1. Arbeitsmarktes ein Praktikum von 6 Monaten für Jugendliche vorsehen.

Artikel 5 Erstmalige berufliche Ausbildung (EbA)

Wir begrüssen es, dass die EbA wie bis anhin auch auf einen späteren geschützten Arbeitsplatz bzw. auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte vorbereiten soll (Art. 5 Abs. 1 Bst. c E-IVV), dass die EbA auch nach Abschluss der beruflichen Grundbildung im 2. Arbeitsmarkt unter bestimmten Voraussetzungen weitergeführt und von der IV finanziert wird (Art. 5 Abs. 3 E-IVV) sowie, dass die Zusage für die EbA für die gesamte Dauer und ohne Staffelung erfolgt (Art. 5 Abs. 5 E-IVV).

Artikel 20 und 22

Die vorgeschlagenen Regelungen zum Taggeld bzw. zum Lehrlingslohn während der erstmaligen beruflichen Ausbildung scheinen uns sinnvoll und angemessen.

Artikel 25 Grundsätze des Einkommensvergleichs

Neu soll beim Einkommensvergleich auf die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) abgestellt werden, soweit dabei auf statistische Werte abgestellt werden soll. Angesichts der Bedeutung der Ermittlung des Invaliditätsgrades erscheint es uns grundsätzlich als sinnvoll, sich auf standardisierte Tabellenwerte abzustützen. Die LSE-Tabellen des Bundesamtes für Statistik wurden jedoch nicht für den Einkommensvergleich bei der Invalidenversicherung entwickelt und werden deshalb insbesondere den spezifischen Anforderungen beim Invalideneinkommen nicht gerecht (vgl. BASS-Analyse «Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung»). Wird auf die LSE-Tabellen in der IVV verwiesen, so erhalten sie eine zusätzliche Rechtskraft. Es scheint uns deshalb unabdingbar, dass die LSE-Tabellen des BFS im Sinne der BASS-Analyse «Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung»¹, auf die spezifischen Bedürfnisse der IV hin weiterentwickelt werden.

¹ Wurde am 5. Februar 2021 veröffentlicht. Link: <https://www.wesym.ch/de/downloads>.

Artikel 27^{bis} Bemessung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen

Der Bundesrat schlägt vor, den vom Bundesgericht seit der Neuregelung der gemischten Methode per 1. Januar 2018 geschaffene Sonderfall von Teilerwerbstätigen ohne Aufgabenbereich künftig zu eliminieren. Wir begrüssen es deshalb, dass Erwerbstätigkeit und nichterwerblicher Aufgabenbereich komplementär sind und zusammen immer 100 % ergeben (Art. 25^{septies} Abs. 3 Bst. c E-IVV in Verbindung mit Art. 27^{bis} E-IVV). Damit wird die Benachteiligung von Teilerwerbstätigen ohne Aufgabenbereich für künftige IV-Rentenbeziehende beseitigt.

Artikel 39f und 39i (Assistenzbeitrag)

Die Vorstände der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren VDK sowie der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK begrüsst in einem gemeinsamen Schreiben vom 23. Mai 2019 grundsätzlich die vom Modell-NAV vorgesehenen Verbesserungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft. Gleichzeitig befürworteten sie jedoch ambulante Wohnangebote und erachteten die durch das Modell-NAV entstehende Differenz zwischen verbesserten Anstellungsbedingungen und einem begrenzten Assistenzbeitrag als äusserst problematisch. Dies deshalb, weil die meisten Bezüger*innen des Assistenzbeitrags bei den zurzeit geltenden Pauschalen nicht in der Lage sind, die vom SECO vorgeschlagenen verbesserten Arbeitsbedingungen zu bezahlen. Dies trifft insbesondere auf die Vergütung der Nachtarbeit zu.

Die SODK und die VDK begrüssen es deshalb sehr, dass der Bundesrat die Nachtpauschale für den IV-Assistenzbeitrag höher ansetzen will. Diese Erhöhung ist eine bedeutende Erleichterung für die Bezüger*innen des IV-Assistenzbeitrages und absolut notwendig, damit der Modell-NAV eingehalten werden kann. Die neue Ausgestaltung in den Artikeln 39f und 39i bedeutet, dass der Modell-NAV des SECO von allen Bezüger*innen des IV-Assistenzbeitrages ohne Rückgriff auf das private Vermögen oder Abweichungen im Arbeitsvertrag eingehalten werden kann und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Assistenzpersonen dadurch einfacher zu realisieren ist.

Artikel 39j (Beratung Assistenzbeitrag)

Die Beratungsleistungen Dritter im Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag sollen neu alle drei Jahre finanziert werden können. Dies begrüssen wir sehr. Das Modell des Assistenzbeitrags ist für viele Betroffene überaus komplex und Beratungsbedarf durch Fachleute, die von der IV-Stelle unabhängig sind, besteht nicht nur in der Anfangsphase. Nach wie vor zu wenig hoch scheint uns der Ansatz von höchstens 75 Franken pro Stunde. Es ist in der Praxis kaum möglich, fachlich qualifizierte Beratungen zu diesem Ansatz durchzuführen. Die Vollkosten dürften sich vielmehr auf das Doppelte belaufen.

Wir empfehlen deshalb, den Stunden-Ansatz anhand von Referenzkosten für entsprechende Beratungen der Praxis anzupassen, z. B. auf eine Stunde Vollkosten bei der Beratung von Menschen durch eine IV-Stelle.

Achter Abschnitt: Die Finanzhilfen zur Förderung der Invalidenhilfe (Art. 108 – 110)

Artikel 108 Abs. 1^{ter} Inklusion

Wir begrüßen es, dass der Bundesrat gewillt ist, die Vorgabe einer Prioritätenordnung bei der privaten Behindertenhilfe umzusetzen. Die Förderung der Inklusion durch die private Behindertenhilfe stellt ein klares Bekenntnis zur Umsetzung der UNO-BRK dar. Diese Rechtspflicht für die private Behindertenhilfe darf aber nicht einseitig sein, sondern sie gilt auch für die Bundesbehörden. Beispielsweise ist es weiterhin nicht vorgesehen, inwiefern Menschen mit Behinderungen direkt an der Ausrichtung der Finanzhilfen partizipieren können.

Artikel 108^{quater} Höchstbetrag

Wir lehnen es ab, dass in der IVV für private Behindertenhilfe ein Höchstbetrag fixiert wird. Hingegen schlagen wir vor, dass wie bei den Altershilfen auch bei den Finanzhilfen für die private Behindertenhilfe das gleiche System gilt. Der Bundesrat legt somit für beide Arten von Finanzhilfen den Höchstbetrag alle 4 Jahre in einem Bundesratsbeschluss fest. Damit kann er genügend flexibel, gemäss dem ständig wechselnden Bedarf, der Teuerung und der demographischen Entwicklung, die jährlichen Beiträge festlegen.

Wir schlagen deshalb vor, dass die Ausrichtung der Finanzhilfen zur Förderung der Invalidenhilfe sich an die vorgeschlagenen Regelungen zur Ausrichtung der Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe anlehnt und total überarbeitet wird (Neunter Abschnitt, E-AHV, vgl. unten).

Zudem ist im erläuternden Bericht das angeführte Argument der Subsidiarität zu streichen. Die Argumentation, dass der Höchstbetrag auf Ebene der IVV explizit als Betrag festgelegt werden solle, weil die damit subventionierten Leistungen der privaten Behindertenhilfe subsidiär zu den Leistungen der Kantone erbracht würden, ist nicht korrekt. Artikel 112c BV ist keinesfalls so auszulegen, dass die Bundesleistungen subsidiär zu Kantonsleistungen gewährt werden. Vielmehr wurde mit der NFA 2008 eine Entflechtung der Leistungen von Bund und Kantonen vorgenommen. In der zweiten Botschaft des Bundesrats zur NFA vom 7. September 2005 heisst es dazu: «Die NFA führt im Bereich der Invalidenhilfe zu einer Teilentflechtung. Die Subventionierung der gesamtschweizerisch oder sprachregional tätigen privaten Dachorganisationen und der ihnen angeschlossenen kantonalen und kommunalen Organisationen verbleibt beim Bund. Weiterreichende kantonale und kommunale Tätigkeiten werden durch die Kantone unterstützt». Somit ist der Bund für die gesamtschweizerisch oder sprachregional tätigen Organisationen zuständig, die Kantone unterstützen subsidiär weiterreichende Tätigkeiten im kantonalen und kommunalen Bereich.

Die Bundesbeiträge für die gesamtschweizerischen oder sprachregionalen Organisationen sollten unseres Erachtens so ausgestaltet sein, dass sie für die erbrachten Leistungen kostendeckend sind. Dies trifft beispielsweise beim «begleiteten Wohnen», aber auch bei Beratungsleistungen, nicht zu. Die Kantone nehmen entsprechend ihrer Aufgabe in verschiedenen Bereichen der Behindertenhilfe weiterreichende kantonale und kommunale Tätigkeiten wahr. Eine weitergehende Koordination zwischen Kantonen und Bund in der Behindertenhilfe würden wir dabei sehr begrüßen.

Den Erläuterungen haben wir überdies entnommen, dass sich der Höchstbetrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen an die Organisationen der privaten Behindertenhilfe für die Vertragsperiode 2024 – 2027 auf 544 Millionen Franken belaufen soll. Wir sind der Ansicht, dass sich dieser Betrag jeweils neben der in der vorangegangenen Periode budgetierten Höhe, auch am Bedarf orientieren soll, dies auch

angesichts der demographischen Entwicklungen von Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren. Es braucht eine nachvollziehbare, transparente Darlegung der Berechnung und den darauf basierenden Indikatoren des Höchstbetrages.

Berechnung der Finanzhilfen (Art. 108^{quinquies})

Mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass ein nicht ausgeschöpfter Betrag verfallen soll. Eine solche Regelung haben wir bei den Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe nicht gefunden. Wir möchten betonen, dass die private Behindertenhilfe in den Kantonen wichtige und sinnvolle Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen anbietet. Fällt ein Teil der Finanzierung durch die IV weg, besteht unmittelbar das Risiko, dass es zu einer Unterdeckung des Bedarfs kommt und die Kantone anstelle der IV finanzielle Mittel für die Aktivitäten der privaten Behindertenhilfe sprechen müssten. Die Weiterentwicklung der IV und der E-IVV sind keine Sparübung – so hat es der Departementsvorsteher regelmässig in den parlamentarischen Beratungen erklärt. Die Regelung, dass Beiträge verfallen könnten und damit die IV finanziell entlastet wird, ist dahingehend zu ändern, dass mit dem nicht ausgeschöpften Beitrag zusätzlich Projekte gemäss Artikel 108^{septies} unterstützt werden. Wir schlagen deshalb folgenden neuen Absatz vor:

«Ist am Ende einer Vertragsperiode der Höchstbetrag nicht vollständig ausgeschöpft, wird der Restbetrag für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung neuer Leistungen gemäss Art. 108^{septies} eingesetzt.»

Dies ist bei der Überarbeitung des ganzen achten Abschnittes (vgl. oben) zusätzlich zu berücksichtigen.

Art. 110 Verfahren

Die Kantone unterstützen ebenfalls die private Behindertenhilfe (vgl. oben). Es ist für sie wichtig, dass sie über die Ausrichtung der Finanzhilfen durch das BSV genaue Kenntnis haben.

Wir schlagen deshalb einen neuen Absatz vor:

«Das BSV veröffentlicht jährlich, an welche Organisationen und Dienstleistungserbringer in welcher Höhe und für welche Leistungen Finanzhilfen ausgerichtet wurden.»

Dies ist bei der Überarbeitung des ganzen achten Abschnittes (vgl. oben) zusätzlich zu berücksichtigen.

Anhang: Änderung anderer Erlasse

2. Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die AHV. Neunter Abschnitt: Die Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe

Mit dieser Vorlage werden die Durchführungsaufgaben zu den Altershilfen gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG sowie das Subventionsgesetz transparent festgelegt. Wir unterstützen in diesem Sinne die angepassten oder ergänzten Artikel 222 - 225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV).

Das heute bestehende Gesamtvolumen der Finanzhilfen wird nicht in Frage gestellt. Mit Art. 224 AHVV wird nun ein Mechanismus definiert, mit welchem dem Bundesrat alle 4 Jahre Anträge zur Festlegung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen unterbreitet werden. Aufgrund der demographischen Entwicklungen kann von einer steigenden Nachfrage ausgegangen werden, was einen erhöhten Mittelbedarf mit sich bringen dürfte.

Mit dem Vernehmlassungsvorschlag würde der Bundesbeitrag pro Leistungsbereich auf max. 50 % der anfallenden Aufwände beschränkt werden. Für zahlreiche Kantone hätte diese neue Regelung zur Folge, dass wichtige Teilleistungen – insb. die Sozialberatung – von Pro Senectute nicht mehr nach dem bisherigen Finanzierungsschlüssel finanziert werden könnten, sondern maximal zu 50 %. Konkret würde das zu erheblichen Mehrkosten insb. für sämtliche lateinischen Kantone führen. Es wird deshalb beantragt, dass die Bedingungen, welche die Möglichkeit vorsehen, eine Subventionierung bis zu 80 % zuzulassen, in der AHVV gelockert werden. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Änderung des Artikels 224 Absatz 3 AHVV vor:

Art. 224 Höhe der Finanzhilfen

³ Es werden nur die tatsächlichen Kosten angerechnet. Die Finanzhilfen betragen in der Regel höchstens 50 Prozent der tatsächlichen Kosten. Diese Höchstgrenze kann ~~in Ausnahmefällen auf bis~~ **höchstens** 80 Prozent erhöht werden, wenn ~~die Finanzierungsmöglichkeiten einer Organisation aufgrund ihrer Struktur und ihrer Ziele begrenzt sind~~ **eine Organisation ohne diesen Beitrag so grosse Schwierigkeiten hätte, dass sie darauf verzichten müsste, bestimmte Leistungen, welche ein zentrales Interesse für die Bezügergruppe darstellen, zu erbringen.**

Seit Mitte 2020 besteht eine gemeinsame Arbeitsgruppe Bund - Kantone (vertreten durch die SODK / GDK), um den regelmässigen Austausch hinsichtlich der Ausrichtung der Subventionsbeiträge zu gewährleisten. Dieser Austausch schafft ein gemeinsames Verständnis für die Alterspolitik allgemein und die Altershilfe im Speziellen. Die SODK geht davon aus, dass diese Arbeitsgruppe bei der weiteren Mittelallokation miteinbezogen wird.

Ziff. 4.2a Erläuterungen: Finanzielle Auswirkungen der medizinischen Massnahmen auf die IV

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind wir auf eine Ungereimtheit gestossen: Unter Ziff. 4.2a) des Erläuternden Berichts zu den Verordnungsanpassungen werden die finanziellen Auswirkungen der Revision auf die IV dargestellt. In den Ausführungen wird erläutert, dass gemäss Parlamentsbeschluss Mehrkosten in Höhe von 45 Mio. Franken erwartet worden waren (40 Mio. Franken im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste, 5 Mio. Franken für medizinische Eingliederungsmassnahmen). Gestützt auf die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen seien in diesen beiden Bereichen Einsparungen in Höhe von 27 Mio. Franken möglich (22 Mio. Franken im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Geburtsgebrechen, 5 Mio. Franken bei den medizinischen Eingliederungsmassnahmen). Gleichzeitig werde mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 5.5 Mio. Franken für das Kompetenzzentrum Arzneimittel sowie die Aufstockung des Stellenbestandes bei der IV gerechnet. Dies ergibt aus unserer Sicht im Vergleich zu 45 Mio. Franken prognostizierten Mehrkosten gemäss Parlamentsbeschluss wegen der Einsparung aufgrund der Verordnungsänderungen von 21.5 Mio. Franken noch 23.5 Mio. Franken Mehrkosten bei den medizinischen Massnahmen.

Gemäss abgebildeter Tabelle soll die WE IV gemäss Parlamentsbeschluss zu 21 Mio. Franken Mehrkosten bei den medizinischen Massnahmen führen; diese Mehrkosten würden aber aufgrund der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen total wegfallen, also zu keinen Mehrkosten führen. Diese tabellarische Berechnung widerspricht somit den Erläuterungen.

Wir ersuchen deshalb darum, die finanziellen Projektionen und die dahinterstehenden Annahmen zu klären und offenzulegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

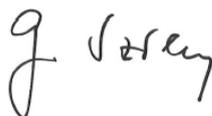
**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot
Regierungspräsidentin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

Beilagen erwähnt